Sondernummer

# JÜDISCHE PRESSZENTRALE ZÜRICH

ZENTRALINFORMATIONSSTELLE FÜR DAS GESAMTE JÜDISCHE PRESSEWESEN

REDAKTION UND VERLAG:
OSCAR GRÜN

JEWISH PRESS
NEWS ASSOCIATION

Erscheint 1—2 mal wöchentlich
Jahresabonnement Fr. 12.—, halbj. Fr. 6.—, viertelj. Fr. 3.50



ZÜRICH, SCHWEIZERGASSE 10
TEL.: SELNAU 32 51

BUREAU CENTRAL
DE LA PRESSE JUIVE

Postcheck-Konto VIII 5166
Telegramm-Adresse: „PRESSCENTRA ZÜRICH“

Abonnements nehmen sämtliche Postanstalten des In- und Auslandes entgegen.

| Nummer 39 | 17. Juni 1919 | י"ט סיון תרע"ט | Preis 30 Cts. |
|---|---|---|---|

Abdruck nur gegen Quellenangabe

## Die der Friedenskonferenz vorgelegten jüdischen Forderungen betreffs Schutz der Minoritäten.

Das „Comité des Délégations Juives auprès de la Conférence de la Paix“ hat vor kurzem der Friedenskonferenz ein Memorandum überreicht über den Schutz der Minoritäten, und ferner Schadenersatzforderungen für die Pogromopfer aufgestellt. Eine Abschrift des Dokumentes, das in französischer und englischer Sprache der Friedenskonferenz vorgelegt worden ist, wurde vom Komitee der Jüdischen Delegationen in Paris der „Jüdischen Presszentrale Zürich“ gütigst zur Verfügung gestellt. Wir veröffentlichen nachstehend an Hand des uns in englischer und französischer Sprache vorliegenden Urtextes die erste deutsche Uebertragung dieses für das jüdische Volk so hochwichtigen Dokumentes.

---

An Ihre Exzellenzen
den Herrn Präsidenten und die Herren Delegierte
der Friedenskonferenz!

Das „Comité des Délégations auprès de la Conférence de la Paix“, welches im Namen der diversen unterzeichneten Organisationen handelt, und für 9 Millionen Juden plädiert, hat die Ehre, Ihnen nachstehende Vorschläge zu unterbreiten, die den Schutz der verschiedenen nationalen, religiösen, ethnischen oder sprachlichen Minoritäten Bulgariens, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Litauens, Polens, Rumäniens, Russlands, Tschecho-Slovakiens, der Ukraine, Jugoslaviens und anderer Länder Ost- oder Zentral-Europas zum Gegenstand haben und bittet Sie, sie gefälligst in die diversen Friedensverträge einzubeziehen, welche den Gegenstand Ihrer Beschlüsse bilden, wobei das Recht vorbehalten bleiben soll, all diejenigen Modifikationen vorzuschlagen, welche mit Rücksicht auf die speziellen Bedingungen, die in mehreren der oben angeführten Länder existieren, notwendig werden könnten.

I.

Staat . . . übernimmt den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber nachstehende Verpflichtungen, deren internationalen Charakter er anerkennt und der Gerichtsbarkeit der Liga der Nationen unterstellt:

1. Ohne irgend welche rechtliche oder andere Verfahren anerkennt und erklärt der Staat . . . als vollberechtigte Bürger:

a) alle Personen, welche auf dem Territorium das durch diesen Vertrag dem Staate . . . zuerkannt wurde, geboren sind, welche bisher in keinem anderen Lande naturalisiert worden sind und welche zu irgend einer Epoche seit dem 1. August 1909 auf diesem Territorium residiert haben oder domiziliert waren, oder welche ihre Verbindungen mit diesem Territorium seit dem angeführten Datum durch Pass bewahrt haben, der ihnen durch den jetzigen oder früheren Staat ausgefolgt wurde;

b) alle Personen, welche dieses Territorium am 1. August 1914 bewohnten;

c) alle Personen, welche später in . . . geboren werden und dessen Gerichtsbarkeit unterstehen.

Jeder, der zu den Kategorien a) und b) gehört, kann im Verlaufe von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages für seine frühere Bürgerschaft optieren.

2. Staat . . . erklärt, dass alle seine Bürger gleiche zivile, religiöse, nationale und politische Rechte geniessen werden ohne Unterschied der Geburt, der Rasse, der Nationalität, der Sprache oder der Religion und verpflichtet sich, das Leben, die Freiheit und das Eigentum aller seiner Einwohner zu schützen und ihnen Freiheit zuzusichern in allem was die Religion betrifft und die nach Aussen hin freie Ausübung des damit verbundenen Kultus.

3. Keines der oben angeführten Rechte kann vermindert werden, kein Ausschluss, Unfähigkeit oder Beschränkung kann durch das Gesetz oder auf andere Weise aus Rassen-, Nationalitäts- oder Religionsgründen ausgesprochen werden, noch kann der gleiche Schutz der Rechte irgend jemandem verweigert werden. Alle

gegenteiligen Gesetze, Dekrete oder Verfügungen sind hiermit widerrufen.

4. Das Recht einer Person, sich der Sprache oder der Sprachen einer nationalen Minderheit des Staates ... im Handel, Privatgebrauch, öffentlichen Versammlungen und in der Presse, ebenso wie vor den verschiedenen Gerichtshöfen zu bedienen, sei es mündlich oder schriftlich, kann nicht beschränkt werden; keine nationale Minderheit kann gehindert werden, sich ihrer Sprache in Schulen oder anderen Institutionen zu bedienen, noch kann die Gültigkeit eines Aktes oder eines Dokumentes mit Rücksicht auf die Sprache, in der es verfasst ist, in Frage gestellt werden. Die Schulen, welche sich der Sprache einer nationalen Minderheit bedienen, geniessen, vorausgesetzt dass ihr Programm dem allgemein angenommenen Programm entspricht, die gleichen Rechte wie die anderen Schulen gleichen Grades. Alle bestehenden, den Sprachgebrauch betreffenden Beschränkungen, sind widerrufen.

Staat . . . anerkennt die verschiedenen nationalen Minderheiten seiner Bevölkerung als ebenso viele verschiedene und autonome Organisationen bildend, welche als solche gleiche Rechte haben, Schulen und andere religiöse, Erziehungs-, Wohltätigkeits- und soziale Institutionen zu gründen und zu verwalten.

Jeder kann durch eine ausdrückliche Erklärung aus der Minderheit welcher er angehört, austreten.

Nach dem Wortlaut der Artikel dieses Kapitels bildet die jüdische Bevölkerung von ... eine nationale Minderheit, welche alle Rechte, die darin angeführt sind, geniesst.

6. Staat ... genehmigt, dass je nachdem die Errichtung und der Unterhalt der Schulen und anderer Religions-, Erziehungs-, Wohltätigkeits- oder sozialer Institutionen zu Lasten eines Staates, Departements, Gemeinde oder eines anderen Budgets gehen, die aus öffentlichen Fonds bezahlt werden, jeder nationalen Minderheit eine proportionelle Quote dieser Fonds gewährt wird, die jeweils in dem respektiven Gebiet nach dem Verhältnis der Ziffer der Minorität zur Globalziffer der Bevölkerung bestimmt wird. Ausserdem haben die Organe jeder nationalen Minorität das Recht, den Mitgliedern dieser Minorität obligatorische Steuern aufzulegen.

7. Staat ... erkennt jeder nationalen Minderheit das Recht zu, in einer gewissen Proportion zur Bildung der verschiedenen Wahlkorporationen des Staates, des Departements, der Gemeinde oder anderer Korporationen beizutragen. Diese Proportion wird in jedem Bezirk bestimmt durch das nummerische Verhältnis der Minderheit zur Gesamtziffer der Bevölkerung. Diese Vertreter werden durch unabhängige Wahlkollegien gewählt oder durch andere gleiche Methoden, welche diesen Minoritäten die gleiche nationale proportionelle Vertretung sichert.

8. Die Personen, welche einen anderen Tag als den Sonntag zum Ruhetag haben, können nicht gezwungen werden, an diesem Tage oder an ihren anderen Feiertagen eine Arbeit zu verrichten, welche ihre Religionsgesetze als Sünde bezeichnen; sie sind auch nicht gehindert, an einem Sonntag oder an anderen Festtagen ihren Geschäften nachzugehen.

9. Staat ... anerkennt, dass die vorerwähnten Verpflichtungen einen integrierenden Bestandteil seiner konstitutionellen Gesetzgebung als Rechtserklärung bilden, die weder durch ein Gesetz noch durch eine Verfügung oder eine offizielle Aktion eine Beschränkung erleiden oder im Widerspruch stehen dürfen; insoweit die besagten Verpflichtungen berührt werden, bleiben Gesetze, Verfügungen oder offizielle Aktionen ohne Gültigkeit und Wirkung. Keine der vorangegangenen Bestimmungen kann ohne Genehmigung der Liga der Nationen geändert werden.

II.

Alle Signatare des gegenwärtigen Vertrages, von dem dieses Kapitel einen Teil bildet, ebenso wie jede durch Verletzung oder durch Nichteinhaltung einer der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages geschädigte Minorität, sind ermächtigt, ihre Reklamationen in der vorgeschriebenen Form der Liga der Nationen oder jedem anderen Tribunal, welches durch diese Liga errichtet wird, zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident und Herren Delegierte, den Ausdruck unseres Vertrauens in Ihre Gefühle der Gerechtigkeit und die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Comité des Délégations Juives auprès de la Conférence de la Paix, das aus Vertretern der nachstehenden Länder und Organisationen zusammengesetzt ist:

Amerika, Vereinigte Staaten:
Jüdischer Kongress von Amerika.

Amerika, Kanada:
Jüdischer Kongress von Kanada.

Ostgalizien:
Jüdischer Nationalrat.

Italien:
Komitee der Gemeinden, Zionistische Föderation, Rabbiner Föderation.

Palästina:
Konstituierende jüdische Versammlung.

Polen:
Jüdischer Nationalrat.

Rumänien:
Offizielle Publikationen der Zionistischen Föderation, Union der einheimischen Jsraeliten und Poale-Zionistische Union.

Russland:
Jüdischer Nationalrat.

Tschecho-Slovakei:
Jüdischer Nationalrat.

Ukraine:
Jüdische Nationalversammlung.

Organisationen:

Amerikanisches Jüdisches Komitee, Bnai Brith, Zionistische Organisation.

Schriftliche Mandate:

Griechenland (Saloniki), Siebenbürgen und Bukowina.

PRÄSIDIUM DES COMITÉS:

| | |
|---|---|
| Präsident: | Julian W. Mack |
| Vizepräsidenten: | Louis Marshall<br>Léon Reich<br>Israel Rosoff<br>Nahum Sokolow<br>Menahem Ussischkin |
| Mitglied des Präsidiums: | Harry Cutler |
| Generalsekretär: | Leo Motzkin |

## Memorandum zur Begründung der Vorschläge.

Die vorangegangenen Vorschläge bezwecken, den Bevölkerungen der kürzlich neugegründeten oder vergrösserten Staaten in Europa, mit entsprechenden konstitutionellen Garantien und mit eventueller Sanktion durch die Liga der Nationen, folgende Rechte zu sichern:

1. Zivile, religiöse und politische Freiheit für die Individuen;
2. Organisations- und Entwicklungsrecht für die nationalen Minderheiten;
3. Grundsätzliche Gleichheit für die Individuen und die nationalen Minderheiten.

1. Um die Rechte der ersten Gruppe sicherzustellen, ist es wesentlich, dass der Vertrag selbst die Bürgerrechte verleiht, so wie sie in § 1 definiert worden sind; sonst würden, wie dies nach 1878 vorgekommen ist, grosse Massen, welche einen gerechten Anspruch auf ihre Rechte haben, dieser beraubt bleiben.

Die Geschichte der Juden in Rumänien ist hiefür ein typisches Beispiel. Vierzig Jahre lang hat Rumänien die Rechte, welche der Berliner Vertrag den Juden sichern wollte, entschieden ignoriert und während dieser Periode hat es nicht aufgehört, seine Unterdrückung zu verstärken. Ohne Uebertreibung kann gesagt werden, dass höchstens 1000 Juden von den 250,000 in Rumänien lebenden Juden ihre Naturalisation erhalten haben und dies nur durch spezielle legislative Akte, die die einzige erlaubte Methode der Naturalisation waren, obgleich die Mächte beschlossen hatten, dass alle Juden en bloc Bürger werden sollten. Ein kürzlich erlassenes Gesetz, welches ihnen die Bürgerrechte zu gewähren vorgibt, ist Trug. Dieses Gesetz verlangt ebenfalls die individuelle Naturalisation, verbunden mit Bedingungen, die unmöglich zu erfüllen sind, und deren Durchführung nur auf eine Periode von 3 Monaten beschränkt ist.

Die in Paragraph 2 und 3 aufgezählten Rechte bilden das Minimum, das nötig ist, damit die Einwohner dieser Länder ihre Freiheit ohne Belästigung geniessen können.

Paragraph 4, welcher sich auf die Sprachenrechte in den Ländern bezieht, wo heterogene Völker leben, ist von besonderer Wichtigkeit, weil diese Völker leidenschaftlich an ihrer eigenen Sprache hängen und würde das Verbot, sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen, für sie nichts weniger bedeuten, als ihnen einen schweren Verlust auferlegen und sie mit einer legalen Incapazität treffen.

2. Die Paragraphen 5, 6 und 7 enthalten die wesentlichen Garantien der Rechte der nationalen Minderheiten. Die verschiedenen in Frage kommenden Länder, welche nicht wie die Völker Westeuropas eine homogene Bevölkerung haben, waren — und werden stets, wenn man dort Konflikt- und Kriegszustände vermeiden will — Nationalitäten-Föderationen sein, welche zusammen den Staat bilden.

Wenn die nationalen Minderheitsrechte diesen Nationalitäten, welche denselben Staat bilden, nicht gesichert werden, bleibt keine andere Alternative, als sie der Herrschaft der mächtigsten nationalen Gruppe zu unterwerfen. Das unausbleibliche Resultat wäre nicht allein eine Vernichtung der Minorität, sondern ein ununterbrochener Kriegszustand, der wieder einmal ganz Europa und selbst Amerika in einen mörderischen Konflikt verwickeln könnte.

Ohne diese Minoritätsrechte würden die Juden, die Ukrainer, die Litauer und andere Völker Gefahr laufen, im Innern der neuen polnischen, rumänischen u. a. Staaten ihre alte Zivilisationen vernichtet, ihre Schulen zerstört und ihre Sprache unterdrückt zu sehen. Mit einem Wort, sie würden genötigt sein, ihre vollständige Auflösung mit Resignation hinzunehmen.

Die Rechte, welche sich auf die Erziehung und auf die Religion beziehen und welche im Paragraph 5 spezifiziert sind, verlangen zu ihrer Sicherung, dass die diversen interessierten Minoritäten, so wie es im Paragraph 6 vorgesehen ist, eine proportionelle Quote der öffentlichen Gelder erhalten, welche zu den im besagten Paragraphen spezifizierten Zwecken, Verwendung findet. Wenn dem nicht so wäre, würden die Gruppen, welche sich in der Minderheit befinden, durch Steuern verpflichtet, zum Unterhalt der Schulen und anderen Unterrichtsanstalten der Majorität beizutragen, während anderseits die Sorge der nationalen Erhaltung ihnen die Pflicht auferlegen würde, mit ihren privaten Mitteln den Unterhalt ihrer Schulen und Unterrichtsanstalten zu bestreiten.

Aber die Paragraphen 5 und 6 allein können nicht Sicherheit und Schutz der individuellen sowohl als nationalen Rechte, welche anderen Ortes spezifiziert sind, garantieren, weil diese Rechte unter diesen Umständen von der Ausübung der politischen Rechte der nationalen Minderheitsvertretung abhängen, wie es der Paragraph 7 vorsieht. Nur durch diese Garantie können die anderen geforderten Rechte verteidigt und wirklich durch pazifistische und legale Mittel erhalten werden. Ein wirklich patriotisches Gefühl wird sich durch diese Massnahme bei dem Bürger entwickeln und das gegenseitige Misstrauen, welches unvermeidlich zu Kriegen führt, wird zerstreut.

Artikel 8 berührt ein Thema, welches sowohl vom Standpunkt der religiösen Freiheit wie auch der ökonomischen Gleichheit von eminenter Wichtigkeit ist. Es

bezieht sich auf das, was man gewohnt ist als Sabbat-Frage zu bezeichnen und es interessiert diejenigen, welche einen anderen Tag als den Sonntag, als Ruhetag betrachten. Die Juden z. B. bilden annähernd 14 % der polnischen Bevölkerung. Sie halten den Samstag ein. Sie hindern, am Sonntag ihren Geschäften nachzugehen, würde bedeuten, ihnen ein Sechstel ihrer ökonomischen Macht rauben, woraus sich für sie ein schwerwiegender Nachteil im Existenzkampfe ergeben würde. Dass die Juden nicht gezwungen sind, den Tag zu profanieren, den sie und ihre Vorfahren Jahrhunderte lang als einen heiligen Tag respektiert haben, ist im übrigen ein Prinzip, das mit jedem Gerechtigkeitsgefühl im Einklang steht.

Die Errichtung der Liga der Nationen wird den so verliehenen Rechten eine internationale Sanktion sichern. Auf diese Weise wird es ein Tribunal geben, das fähig ist, den neu gegründeten oder vergrösserten Staaten den Respekt der Verpfichtungen aufzuerlegen, die sie automatisch eingegangen sind.

Zugunsten der neun Millionen Juden derjenigen Länder, welche jetzt politisch rekonstituiert werden müssen, fordern wir, dass ihnen dieser Freiheitscharter garantiert wird, ebenso wie allen anderen Einwohnern dieser Länder, und dass ihnen eine vollständige Emanzipation und die Möglichkeit voller Entwicklung gesichert wird. Jahrhunderte durch sind sie der elementarsten menschlichen Rechte beraubt, einer unerträglichen Bedrückung und einem widrigen Ausnahmsregime unterworfen gewesen. Wenn zu einer Zeit, wo die Welt sich auf einer Basis der Gerechtigkeit und Freiheit rekonstituiert, die nationalen Minderheiten allein dieser Wohltaten beraubt sein sollten, würde die Hoffnungslosigkeit ihres Schicksals die Grenzen des Tragischen übersteigen.

# Die Forderung auf Schadloshaltung der Pogromopfer.

An Ihre Exzellenzen
den Herrn Präsidenten und die Herren Delegierte
der Friedenskonferenz!

Das Comité des Délégations Juives auprès de la Conférence de la Paix, welches im Namen der diversen unterzeichneten Organisationen handelt und für 9 Millionen Juden plädiert, hat die Ehre Ihnen nachstehenden Vorschlag zu unterbreiten, der den Schutz der jüdischen Bevölkerung in Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Litauen, Polen, Rumänien, Russland, der Tschecho-Slovakei, der Ukraine, Jugoslavien und anderer Länder Ost- oder Zentral-Europas zum Gegenstand hat, und bittet Sie ergebenst, ihn gefälligst bei der Abfassung der Verträge, die mit diesen Ländern abgeschlossen werden, in Betracht zu ziehen.

Die Opfer aller Pogrome, welche in der Zeit vom 1. August 1914 bis zur Unterzeichnung dieses Vertrages stattgefunden haben und welche gegen die Juden von . . . gerichtet waren, oder die Opfer der Pogrome, welche eventuell nach diesem Datum in . . . noch vorkommen sollten, müssen voll und ganz für den Verlust und die erlittenen Schäden durch . . . entschädigt werden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident und Herren Delegierte, den Ausdruck unseres Vertrauens in Ihre Gefühle der Gerechtigkeit und die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Comité des Délégations Juives auprès de la Conférence de la Paix, das aus Vertretern der nachstehenden Länder und Organisationen zusammengesetzt ist.

Unterschriften wie vorher.

## Memorandum zur Begründung der Vorschläge.

Die Pogrome, welche in einigen Ländern Osteuropas gegen friedliche jüdische Einwohner stattfanden, haben mehr als einmal das Weltgewissen revoltiert.

Diese höchste Schmähung der Menschheit, diese Geissel, welche über unglückliche Opfer geschwungen wird, kann nicht länger als ein Uebel betrachtet werden gegen das keine Abhilfe möglich wäre.

Wenn es bedauerlich ist, dass die Urheber dieser Verbrechen unbestraft bleiben, so würde es eine wirkliche Verleugnung jeglicher Gerechtigkeit sein, wenn die Gemeinden, in deren Schosse derartige Schrecken begangen wurden, durch den Staat nicht gezwungen werden könnten, dieses Unrecht wieder gut zu machen. Tausende von Familien haben durch diese Ereignisse ihre Existenzmittel verloren, oder sind vollständig ruiniert worden. Es muss eine vollständige Wiedergutmachung gewährt werden. Die Frauen, welche Witwen, die Kinder, welche infolge dieses Unheils Waisen geworden sind, müssen vom Staat eine Pension erhalten, die er ihnen als Milderung für diese Leiden schuldet. Die elementarste Gerechtigkeit verlangt die Wiedergutmachung der geschehenen Unrechte und die öffentliche Sicherheit verlangt, dass derartige Geschehnisse in Zukunft vermieden werden.

Es steht tatsächlich zu befürchten, dass die gegenwärtigen Regierungen dieser Länder, mangels genügenden Verständnisses den Staatsinteressen gegenüber, es verabsäumen werden, die notwendig gewordenen Massnahmen zu ergreifen, um eine Wiederholung derartiger Grausamkeiten zu verhindern. Tausende von Massakern, deren alleinige Opfer die Juden sind, werden täglich aus Osteuropa gemeldet und haben den Verlust zahlreicher Menschenleben und die Zerstörung beträchtlichen Eigentums im Gefolge.

Wenn die Staaten, in welchen diese Verbrechen sich ereignen, nicht gezwungen werden, denselben durch Schutzmassnahmen vorzubeugen, sowie die Verantwortlichkeit für deren Folgen auf sich zu nehmen, so werden diese Abscheulichkeiten zweifellos fortdauern und sich verallgemeinern.

Gesetz und Gerichtsbarkeit verschiedener Staaten anerkennen die Wohlbegründetheit dieser Grundsätze, für deren Annahme wir an die Friedenskonferenz appellieren.

Die „J.P.Z." ist eine Privatagentur — Druck von Kopp-Tanner, Zürich